

## Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Angleichung

Entgegennahme einer Erklärung zur Namensangleichung von Vor- und Familiennamen an das deutsche Recht

### Voraussetzungen

- Erwerb des Namens nach ausländischem Recht  
Die erklärende Person führt Namen oder Namensbestandteile, die dem deutschen Recht fremd sind und
  - die erklärende Person besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder ist staatenlos oder heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling oder
  - die erklärende Person hat eine ausländische Staatsangehörigkeit und ihr Name soll zum Ehenamen nach deutschem Recht bestimmt werden.
- Erklärende / beteiligte Personen  
Beide sorgeberechtigte Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Hinweis  
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis
- Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde  
Urkunden in fremder Sprache bedürfen einer amtlichen Übersetzung.
- Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- Dolmetscher  
Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- Hinweis  
Weitere Unterlagen sind zu erfragen.  
Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

### Gebühren

Namenserklärung 25,00 Euro

ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro  
Bescheinigung über die Namensangleichung 12,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- § 43 Personenstandsgesetz - PStG -  
[http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_\\_43.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__43.html)
- Artikel 47 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch - EGBGB  
-  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG052500140>
- §§ 45, 46 Personenstandsverordnung - PStV -  
<http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/>
- § 8 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin  
<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2FEP8%2Ehtm>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt, in dem die Beurkundung/Registrierung der Geburt erfolgt ist. Wird die Erklärung im Zusammenhang mit einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten abgegeben, das Standesamt, das das Eheregister führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt des Wohnsitzes zuständig. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

## Informationen zum Standort

### Standesamt Tempelhof-Schöneberg / Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister

#### Anschrift

John-F.-Kennedy-Platz -  
10825 Berlin

#### Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Gemäß BA Beschluss vom 19.03.2020 besteht ab dem 23.03.2020 bis auf Weiteres ein Notbetrieb gem. Pandemieplan im FB Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

Aktualisierung vom 26.10.2020

1. Offene Sprechstunde finden nicht mehr statt. Der Publikumsverkehr wird auf das absolut notwendige Minimum reduziert. Eine persönliche Vorsprache ist daher derzeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.
2. Vorrangig werden Bestattungsgenehmigungen erteilt, sowie Sterbefälle und Geburten beurkundet, sofern es die personellen Kapazitäten ermöglichen.
3. Urkunden in bereits beurkundeten Fällen können ausschließlich schriftlich beantragt werden.
4. Die Anmeldung einer Eheschließung und die Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses zur Eheschließung im Ausland können ausschließlich schriftlich beantragt werden. (zur Kontaktaufnahme ist die Angabe der E-Mail und der Telefonnummer notwendig).
5. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind neben den Eheschließenden nur ein zwingend notwendiger Dolmetscher zugelassen.
6. Reservierungswünsche für Termine für Eheschließungen und für Termine für Namensklärungen werden telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen.
7. Nicht durchgeführt werden derzeit insbesondere folgende Dienstleistungen  
Vaterschaftsanerkennungen  
Erklärungen zur Änderung der Geschlechtsangabe  
Erklärungen zur Sortierung der Vornamen  
Nachbeurkundungsanträge für Geburten oder Eheschließungen im Ausland  
Namensklärungen jeglicher Art  
8. Beratungen / Auskünfte erfolgen ausschließlich telefonisch oder per E-Mail unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit. Aktuelle Informationen sind der Internetseite zu entnehmen.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise des Standesamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin unter [www.berlin.de/ba-ts/standesamt](http://www.berlin.de/ba-ts/standesamt)

Telefonische Erreichbarkeit  
Montag - Freitag 9:00 - 13:00 Uhr

Abteilung - E-Mail - Telefon

Eheregister - [standesamt-heirat@ba-ts.berlin.de](mailto:standesamt-heirat@ba-ts.berlin.de) - 030/90277 2372  
Geburtenregister - [standesamt-geburten@ba-ts.berlin.de](mailto:standesamt-geburten@ba-ts.berlin.de) - 030/90277 6300  
Sterberegister - [standesamt-sterbefaelle@ba-ts.berlin.de](mailto:standesamt-sterbefaelle@ba-ts.berlin.de) - 030/90277 6561  
Urkundenstelle - [standesamt-urkunden@ba-ts.berlin.de](mailto:standesamt-urkunden@ba-ts.berlin.de) - 030/90277 2322

Holland  
Leitung Standesamt

## Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Eingang nur über Freiherr vom Stein Str.

## Nahverkehr

S-Bahn S-Bahn S1, S41, S42, S46, S47 Haltestelle S Schöneberg (anschließend Bus M46 oder 106 oder 10 min Fußweg)  
U-Bahn U-Bahn U4 Haltestelle Rathaus Schöneberg; U7 Haltestelle Bayerischer Platz (mit Fußweg)  
Bus Bus M46 Haltestelle Rathaus Schöneberg (behindertengerecht), 104 Haltestelle Rathaus Schöneberg; 106 Haltestelle Martin-Luther-Str. (mit Fußweg)

## Kontakt

Telefon: (030) 902772372

Fax: (030) 902772418

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: [standesamt-heirat@ba-ts.berlin.de](mailto:standesamt-heirat@ba-ts.berlin.de)

## Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 11.04.2021